

Steuer & Bilanz aktuell - Januar 2018

Inhalt

Editorial

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	2
Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018	2
Sachbezugswerte für 2018	3
Doppelte Haushaltsführung	3
Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2018	5
Betriebsrentenstärkungsgesetz	6
Für Bezieher von Kapitaleinkünften	8
Verluste bei Einkünften aus Kapitalvermögen	8
Länderübergreifender Informationsaustausch über Kapitalerträge	8
Für Kapitalgesellschaften	9
Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)	9
Termine für Steuerzahlungen	12
Termine für Januar und Februar 2018	12

Editorial



Verehrte Mandantinnen
und Mandanten,

ein arbeitsreiches Jahr 2017 hat soeben geendet, das neue Jahr liegt frisch vor uns. Wir hoffen, es hat für Sie heiter und unbeschwert begonnen.

Auch das Jahr 2018 verspricht spannend zu werden. Kommt die Große Koalition zurück oder stehen doch Neuwahlen an? Diese Themen werden uns auch zu Beginn des Jahres begleiten. Aber eines ist sicher, welche Koalition auch künftig regieren mag, sie wird, entsprechend ihrer politischen Zielsetzung, Änderungen an der Steuergesetzgebung vornehmen. Sobald es dazu kommt, werden wir Sie an dieser Stelle in gewohnter Weise über relevante Neuerungen informieren.

Aber auch unter einer kommissarischen Regierung bleibt nicht alles unverändert, denn es ist darauf Verlass, dass zumindest die Rechengrößen in der Sozialversicherung, wie in jedem Jahr, erhöht werden. Neben diesen jährlich anstehenden Hinweisen, haben wir einige interessante Urteile zur doppelten Haushaltsführung und zu neueren Entscheidungen über die verdeckte Gewinnausschüttung für Sie zusammengestellt.

Wir freuen uns darauf, zukünftige Herausforderungen mit Ihnen gemeinsam in gewohnt vertrauensvoller Zusammenarbeit zu meistern.

Für das neue Jahr 2018 wünschen wir Ihnen alles Gute, wirtschaftlichen Erfolg und persönliche Zufriedenheit.

Pierre Hilker

WPE Westprüfung
Emde

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bremen • Gießen • Kiel • Stade
www.westpruefung-emde.de

HLB International

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Beitragsbemessungsgrenzen für 2018 im Vergleich zum Vorjahr.

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird ab 2018 um 0,1 % gesenkt. Die anderen Beitragssätze der sozialen Abgaben bleiben unverändert.

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2018

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2018 wie folgt dar:

Renten- und Arbeitslosenversicherung	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2017	2018	2017	2018
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	76.200 €	78.000 €	68.400 €	69.600 €
– monatlich	6.350 €	6.500 €	5.700,0 €	5.800 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung	2017	2018	2017	2018
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	52.200 €	53.100*€	52.200*€	53.100*€
– monatlich	4.350 €	4.425 €	4.350 €	4.425 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	57.600 €	59.400 €	57.600 €	59.400 €
– monatlich	4.800 €	4.950 €	4.800 €	4.950 €
Grenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
– jährlich	50.850 €	53.100 €	50.850 €	53.100 €
– monatlich	4.237,5 €	4.425 €	4.237,5 €	4.425 €

Hinweis: Der Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze führt bei höher verdienenden Arbeitnehmern zu einem Anstieg der Sozialabgaben sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer.

Die Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung betragen in 2018 unverändert 3 %, jeweils hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.

Der Beitragssatz zur Krankenkasse beträgt unverändert 14,6 % bzw. ermäßigt 14,0 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3 %. Der Arbeitnehmeranteil beträgt im Grundsatz auch 7,3 %. Allerdings können die Krankenkassen vom Versicherten einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben. Dieser liegt im Durchschnitt bei 1,0 %. Insoweit können sich zum 1.1.2018 Veränderungen ergeben.

Der Beitragssatz der Sozialen Pflegeversicherung wird in 2018 unverändert bei 2,55 % liegen und ist hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Für kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, wird wie bislang auch ein Beitragszuschlag von 0,25 % erhoben, den der Arbeitnehmer alleine zu tragen hat. Der allgemeine Beitragssatz beträgt abweichend, aber gegenüber 2017 unverändert im Freistaat Sachsen: Arbeitnehmeranteil: 1,775 % (ggf. zzgl. Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose) und Arbeitgeberanteil: 0,775 %.

Beim Beitrag zur Rentenversicherung wird der Satz zum 1.1.2018 um 0,1 % auf 18,6 % gesenkt. Dieser ist hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

Der Umlagesatz für das Insolvenzgeld sinkt auf 0,06 % (in 2017: 0,09 %).

Sachbezugswerte für 2018

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, so liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie folgt:

Jahr	freie Verpflegung insgesamt (kein minderjähriger Familienangehöriger) monatlich	freie Unterkunft bei Belegung mit volljährigem Beschäftigten monatlich	Frühstück		Mittag- und Abendessen je	
			monatl.	tägl.	monatl.	tägl.
2018	246,00 €	226,00 €	52,00 €	1,73 €	97,00 €	3,23 €
2017	241,00 €	223,00 €	51,00 €	1,70 €	95,00 €	3,17 €

Handlungsempfehlung: Wegen der vergleichsweise geringen Sachbezugswerte kann es günstiger sein, wenn statt Barlohn Sachbezüge z.B. in Form von Restaurantgutscheinen an die Arbeitnehmer ausgegeben werden. Sachbezüge sind (insgesamt) bis zu einer Freigrenze von 44,00 € je Monat lohnsteuerfrei und unterliegen auch nicht der Sozialversicherungspflicht. Im Einzelfall sollte eine solche Gestaltung unter Hinzuziehung steuerlichen Rats erfolgen, da die Anerkennung von Sachbezügen an enge Bedingungen geknüpft ist.

Doppelte Haushaltsführung

Das Thüringer Finanzgericht hatte darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Werbungskosten für Familienheimfahrten sowie für Einrichtungsgegenstände im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden konnten. Die verheirateten Stpfl. hatten in den Streitjahren 2009 bis 2012 die Zusammenveranlagung gewählt. Sie waren Eigentümer eines Einfamilienhauses in Y. Darüber hinaus hatten sie gemeinsam bis November 2009 eine 86 qm große Wohnung in Z angemietet. Diese Wohnung bewohnte die Ehefrau bis Oktober 2009, um ein unbezahltes Projekt zu leiten. Während dieser Zeit erhielt sie Leistungen der Bundesagentur für Arbeit.

Ab November 2009 nahm die Ehefrau eine Beschäftigung an, die sie auch auf Grund ihrer bisherigen Projektstätigkeit erhielt. Zum 1.12.2009 mieteten die Eheleute anstelle der bisherigen Wohnung in Z ein Stadthaus mit 134 qm in X an. Ab März 2012 nahm die Ehefrau eine andere unselbständige Beschäftigung am Wohnort X an. Ihr Einfamilienhaus in Y veräußerten die Eheleute im Jahr 2013. Die Ehefrau machte bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung geltend. Diese Werbungskosten setzen sich zusammen aus Fahrtkosten für Familienheimfahrten, Unterkunftskosten, Umzugskosten sowie der Abschreibung für Abnutzung auf neue Einrichtungsgegenstände.

Hierzu entschied das Finanzgericht mit Urteil vom 11.5.2017 (Aktenzeichen 1 K 408/15) Folgendes:

– Die Stpfl. hatte in Z einen eigenen Hausstand begründet, um im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts an der Universität arbeiten zu können. Das Finanzgericht kam im Urteilsfall zu dem Schluss, dass die Stpfl. mit ihrer universitären Ar-

Für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Für alle Arbeitnehmer

Streitfall:

Die Steuerpflichtige hatte vor ihrer Beschäftigung eine damit im Zusammenhang stehende unbezahlte Projektstätigkeit, für die sie einen Abzug von Aufwendungen aus doppelter Haushaltsführung geltend machte.

Thüringer Finanzgericht:

Da die Tätigkeit Grundlage für die Beschäftigung war, liegen hinsichtlich der Aufwendungen vorweggenommene Werbungskosten vor.

Als Aufwendungen sind auch Unterkunftskosten abzugsfähig, allerdings bis zu einer Obergrenze von 1.000 Euro je Monat.

Abzugsfähig sind auch Familienheimfahrten in Höhe der sog. Entfernungspauschale, allerdings nur, wenn sie tatsächlich durchgeführt wurden. Daher ist möglichst ein Belegnachweis zu führen.

beit und Forschung die Grundlage für eine Beschäftigung hatte schaffen wollen und geschaffen hat. Insoweit liegen vorweggenommene Werbungskosten vor. Eine Abzugsbeschränkung scheidet aus, auch wenn in diesem Zeitraum Leistungen der Agentur für Arbeit bezogen wurden.

– Die Werbungskosten aus doppelter Haushaltsführung für den Zeitraum 1.1. bis 31.10.2009 können nur zum Teil abgezogen werden. Im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung dürfen nur die „notwendigen“ Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als derartige Unterkunftskosten sind grundsätzlich die tatsächlich angefallenen Aufwendungen, namentlich für **Miete einschließlich Nebenkosten** (Unterkunftskosten i.e.S.) und für die **Anschaffung von Einrichtungsgegenständen** (Unterkunftskosten i.w.S.), anzusetzen. Im Urteilsfall erfolgte eine Kürzung der geltend gemachten Unterkunftskosten, da die angemietete Wohnung wegen ihrer Größe nicht als angemessen angesehen wurde.

Hinweis: Insoweit ist eine mittlerweile geänderte gesetzliche Regelung zu beachten. Abziehbar sind nach jetzt geltender Rechtslage die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Obergrenze von 1.000 € je Monat. Durch die Einführung einer betragsmäßigen Höchstgrenze entfällt die noch bis 2013 erforderliche Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete mit dem Durchschnittsmietzins und das Abstellen auf eine höchstens 60 qm große Wohnung. Ist die Zweitwohnung größer als 60 qm, aber günstiger als 1.000 € pro Monat, können ab 2014 die höheren Beträge berücksichtigt werden. Auch auf die Zahl der Wohnungsbenutzer (Angehörige) kommt es nicht mehr an. Bis 2013 erfolgte eine Kürzung, wenn die Wohnung z.B. auch vom Ehegatten mitbewohnt wurde.

– Weiterhin kann im Rahmen der doppelten Haushaltsführung für Familienheimfahrten eine Entfernungspauschale von 0,30 €/Kilometer beansprucht werden. Vorliegend wurde jedoch keine einzige Fahrt belegt. Insoweit ging das Finanzgericht im Wege einer griffweisen Schätzung davon aus, dass in den ersten 10 Monaten des Jahres 2009 20 Fahrten durchgeführt wurden. Dieser Betrachtung lag zu Grunde, dass jeden Monat zwei Heimfahrten absolviert worden sind. Das Gericht hat bei dieser Betrachtung die hohe Arbeitsbelastung im Rahmen des Projektes berücksichtigt.

Hinweis: Angesetzt werden können nur Werbungskosten für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten. Zwar kann grds. ein Ansatz mit der Entfernungspauschale erfolgen, auch wenn die tatsächlichen Kosten geringer sein sollten oder überhaupt keine Kosten anfallen. Gleichwohl ist es zulässig, wenn das Finanzamt im Einzelfall – besonders bei weiten Entfernungen – geeignete Nachweise über die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Familienheimfahrten verlangt. Daher sollten die tatsächlich getätigten Fahrten mindestens glaubhaft gemacht werden können. Nach Möglichkeit sollten Belege vorgehalten werden, wie Tankquittungen oder Fahrscheine von öffentlichen Verkehrsmitteln.

– Für die Monate ab November 2009 wurde dagegen das Vorliegen eines doppelten Haushalts verneint. Nach Beginn der neuen Tätigkeit hatte die Ehefrau keine Heimfahrten mehr nach Y unternommen. Vielmehr hatte ausschließlich der Ehemann sie in den (gemeinsam angemieteten) Wohnungen in Z und X besucht. Die Ehefrau hat diese Fahrten als sog. „umgekehrte Heimfahrten“ als Werbungskosten bei der doppelten Haushaltsführung geltend gemacht, welche der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung anerkannt hat. Bei diesen Fahrten handelte es sich um Besuchs-

fahrten, die die Familienangehörigen – zumeist der Ehepartner – unternahmen, um den beruflich unabhk6mmlichen Ehepartner zu besuchen.

Vorliegend habe die Ehefrau aber nur noch am Beschäftigungsort einen Hausstand unterhalten, sodass keine doppelte Haushaltsführung vorlag. Dies schließt das Gericht daraus, dass die Ehefrau nach eigener Aussage das gemeinsame Wohnhaus in Y seit November 2009 bis in das Jahr 2012 nicht mehr besucht hatte. Von einer doppelten Haushaltsführung in diesem Zeitraum – beginnend mit November 2009 – könne daher nicht mehr ausgegangen werden, da am Beschäftigungsort zugleich der Lebensmittelpunkt lag. Auch unterscheide sich der vorliegende Fall von den ergangenen Urteilen zu umgekehrten Familienheimfahrten insoweit, dass die Urteile lediglich einzelne Fahrten zum Gegenstand hatten. Den Urteilen sei nicht zu entnehmen, dass auch solche Fälle von der Konstruktion der umgekehrten Familienheimfahrten mitumfasst werden, bei denen lediglich ein Ehepartner über einen langen Zeitraum hinweg – im vorliegenden Fall ohne Ausnahme – die Besuchsfahrten (als Regelfall) vornimmt.

Hinweis: Das Gericht stellt insgesamt die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu den sog. „umgekehrten Familienheimfahrten“ in Frage, da insoweit keine Kosten des Arbeitnehmers vorliegen sollen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Handlungsempfehlung: In dieser Fallkonstellation wäre es aus Sicht der Stpfl. sinnvoller gewesen, nicht an der doppelten Haushaltsführung der Ehefrau festzuhalten, sondern – gegebenenfalls – eine doppelte Haushaltsführung des Ehemanns darzustellen. Es wird deutlich, dass die Frage des Vorliegens einer doppelten Haushaltsführung anhand der Tatsachen des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen ist. Es ist eine sorgfältige Dokumentation anzuraten, z.B. hinsichtlich der tatsächlich durchgeführten Familienheimfahrten und der Nutzung der jeweiligen Wohnungen.

Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2018

Arbeitnehmer sollten prüfen, ob für 2018 ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung gestellt werden sollte. Sind z.B. hohe Fahrtkosten, Kosten einer doppelten Haushaltsführung oder außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, so kann dies auf Antrag bereits beim Lohnsteuerabzug geschehen. Insoweit muss der Arbeitnehmer bei seinem Wohnsitzfinanzamt mit amtlich vorgesehenem Formular einen Antrag stellen. Dementsprechend wird der Freibetrag in der ELSTAM-Datenbank eingetragen. Der Arbeitgeber ruft diese Daten für Zwecke der Lohnabrechnung regelmäßig ab und berücksichtigt diese beim Lohnsteuerabzug. Der Freibetrag kann für zwei Jahre beantragt werden.

Ein **Steuerfreibetrag** für Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen (mit Aufnahme der Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene) und für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Verwitweten kann nur dann beantragt werden, wenn die Aufwendungen und Beträge im Kalenderjahr höher sind als 600 €. Bei der Berechnung dieser Antragsgrenze zählen Werbungskosten nur mit, soweit sie 1.000 € (bei Versorgungsbezügen 102 €) übersteigen. Sonderausgaben werden berücksichtigt, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € übersteigen.

Sog. „umgekehrte Heimfahrten“ sind dann nicht abziehbar, wenn „echte“ Heimfahrten gar nicht mehr durchgeführt werden. In dem Fall liegt keine doppelte Haushaltsführung mehr vor.

Für alle Arbeitnehmer

Auf Antrag kann schon beim monatlichen Lohnabzug ein Steuerfreibetrag gewährt werden, wenn der Steuerpflichtige hohe abzugsfähige Aufwendungen hat.

Für alle Arbeitnehmer

Ein zusätzlicher Beitrag des Arbeitgebers zur betrieblichen Altersversorgung des Arbeitnehmers wird mit einem staatlichen Zuschuss gefördert.

Die Erhöhung der Grundzulage zur Riester-Förderung auf 175 Euro gilt auch für schon bestehende Verträge.

Hinweis: Die Eintragung eines Freibetrags im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer grundsätzlich zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist. Nur in den Fällen, in denen das Finanzamt lediglich den Behindertenpauschbetrag und/oder den Hinterbliebenenpauschbetrag eingetragen hat, besteht wegen des eingetragenen Freibetrags allein keine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das in 2017 beschlossene Betriebsrentenstärkungsgesetz tritt im Wesentlichen am 1.1.2018 in Kraft. Ziel ist die Förderung der betrieblichen Altersversorgung in kleinen und mittleren Unternehmen und die Schaffung von Anreizen zur zusätzlichen Altersversorgung für Beschäftigte mit geringem Einkommen. Es wurden etliche Detailänderungen vorgenommen. Im Folgenden werden die wichtigsten Aspekte dargestellt.

a) Neuer Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

Kernstück des Gesetzes ist der neue Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (sog. **BAV-Förderbetrag**), der zum 1.1.2018 eingeführt wird. Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleisteten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung von Arbeitnehmern mit geringem Einkommen (Brutto-Arbeitslohn von monatlich nicht mehr als 2.200 €). Der Arbeitgeberbeitrag muss mindestens 240 € und darf höchstens 480 € im Kalenderjahr betragen. Der staatliche Zuschuss beträgt 30 % des gesamten zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 € bis höchstens 144 €.

Hinweis: Der BAV-Förderbetrag betrifft ausschließlich die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Für die umlagefinanzierte betriebliche Altersversorgung ergeben sich keine Änderungen.

Voraussetzung für den BAV-Förderbetrag ist ein vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachter Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung. Die zusätzlichen Beiträge können tarifvertraglich durch eine Betriebsvereinbarung oder auch einzelvertraglich festgelegt sein. Beiträge, die aus einer Entgeltumwandlung stammen, sind nicht begünstigt.

Hinweis: Daneben müssen verschiedene weitere Voraussetzungen erfüllt sein, die im Einzelfall zu prüfen sind. Die Voraussetzungen für den BAV-Förderbetrag sind im Lohnkonto aufzuzeichnen, was v.a. der Nachprüfbarkeit im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung dient.

b) Änderungen bei der Riester-Förderung

Die Riester-Förderung wird einerseits verbessert, andererseits gibt es etliche Vereinfachungen:

– Die **Grundzulage** wird ab 2018 von 154 € auf **175 €** angehoben. Die erhöhte Zulage gilt auch für schon bestehende Verträge.

– Wird die Selbstnutzung einer steuerlich geförderten Wohnung aufgegeben, ist das Wohnförderkonto aufzulösen und zu versteuern. Die Besteuerung zu diesem Zeitpunkt kann vermieden werden, wenn der Zulageberechtigte eine Reinvestition in eine andere Wohnung oder einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag vornimmt.

– Bei Altersvorsorgeverträgen kann eine Kleinbetragsrente förderunschädlich durch eine Einmalzahlung abgefunden werden.

c) Änderungen bei der Betriebsrente

Nach geltendem Recht sind Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung steuerfrei, soweit sie insgesamt im Kalenderjahr 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (für 2017: 3.048 € = 4 % von 76.200 €) nicht übersteigen und der Arbeitnehmer nicht die individuelle Besteuerung wegen der Altersvorsorgezulage oder den Sonderausgabenabzug verlangt. Werden Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde, erhöht sich der Höchstbetrag um 1.800 €.

Der steuerfreie Höchstbetrag in der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung wird ab 2018 auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung angehoben. Im Gegenzug wird der zusätzliche Höchstbetrag von 1.800 € aufgehoben. Die Zusammenfassung des steuerfreien Höchstbetrags zu einem einheitlichen prozentualen Betrag führt zu einer wesentlichen Vereinfachung im Lohnsteuerabzugsverfahren.

Beispiel:

Maximale Förderung 2017: 4 % von 76.200 € (= Beitragsbemessungsgrenze 2017) = 3.048 € zzgl. 1.800 € = 4.848 €.

Maximale Förderung 2018: 8 % von 78.000 € (= Beitragsbemessungsgrenze 2018) = 6.240 €.

Hinweis: Der Höchstbetrag ist dynamisch und wächst mit der jährlich angepassten Beitragsbemessungsgrenze mit.

Vereinfacht und erweitert werden die Möglichkeiten, Abfindungen, die aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistet werden, zum (weiteren) Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zu verwenden.

Durch Zeiten, in denen im Inland bei ruhendem Dienstverhältnis kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wird, entstehen in der betrieblichen Altersversorgung häufig Lücken. Das sind z.B. Zeiten einer Entsendung ins Ausland, der Elternzeit und eines Sabbatjahres. Für entsprechende Kalenderjahre können nun Beiträge steuerbegünstigt nachgezahlt werden.

Der steuerfreie Höchstbetrag für Beiträge in der betrieblichen Altersversorgung erhöht sich von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze.

Für alle Kapitalanleger

Bundesfinanzhof:

Ein Verlust, der durch den Verkauf einer Lebensversicherung an den Ehepartner entsteht, ist steuerlich anzuerkennen und kein Gestaltungsmissbrauch.

Für alle Kapitalanleger

Seit dem 30.9.2017 erfolgt ein automatischer Informationsaustausch über Finanzkonten zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern mit Behörden diverser Staaten.

Für Bezieher von Kapitaleinkünften

Verluste bei Einkünften aus Kapitalvermögen

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 14.3.2017 (Aktenzeichen VIII R 38/15) klargestellt, dass nach Einführung der Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte eine tatsächliche (widerlegbare) Vermutung der Einkünfteerzielungsabsicht besteht. Dies hat zur Konsequenz, dass entstandene Verluste grundsätzlich steuerlich geltend gemacht werden können, wobei diese Verluste nur mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden können.

Diesen Umstand machte sich ein Stpfl. zu Nutze, in dem er eine fondsgebundene Lebensversicherung zum aktuellen Wert des Deckungskapitals an seine Ehefrau verkaufte. In Höhe der Differenz aus so erzieltm Erlös und den aufgewendeten Versicherungsprämien machte der Stpfl. einen Verlust geltend. Diese Gestaltung wurde vom Bundesfinanzhof anerkannt, obwohl der Ehemann als Veräußerer seiner Ehefrau als Erwerblerin zur Finanzierung des Kaufpreises in Höhe des Deckungskapitals ein unverzinsliches, erst bei Fälligkeit der Versicherung rückzahlbares Darlehen gewährt hatte. Ein Gestaltungsmissbrauch wurde verneint.

Hinweis: Dieses Urteil verdeutlicht, dass Buchverluste bei Kapitalanlagen durch Veräußerung auch unter nahen Angehörigen realisiert und steuerlich nutzbar gemacht werden können. Im Einzelfall sollte in diesen Fällen allerdings steuerlicher Rat eingeholt werden.

Länderübergreifender Informationsaustausch über Kapitalerträge

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden zum 30.9.2017 erstmals die Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staats ausgetauscht. Zu den Staaten, mit denen der automatische Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen erfolgt, zählen insbesondere die Mitgliedstaaten der EU, aber auch etliche Drittstaaten. Die Staatenliste hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 6.4.2017 (Aktenzeichen IV B 6 – S 1315/13/10021 :046) bekannt gegeben.

Parallel dazu läuft der Datenaustausch zu anderen Staaten über weitere Standards. Zu nennen ist insbesondere der neue globale Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA). Der Standard sieht vor, dass Staaten, die den AIA untereinander vereinbart haben, gegenseitig Informationen über Finanzkonten austauschen. Über diesen Standard läuft insbesondere der Informationsaustausch mit der Schweiz. Die Schweiz sammelt seit dem 1.1.2017 erstmals Daten und wird diese im Jahr 2018 austauschen.

Hinweis: Auch wenn die Finanzämter die gemeldeten Daten aus technischen Gründen wohl erst ab Anfang 2019 nutzen können, sollten Kapitalanleger sorgfältig auf die bestehenden Erklärungspflichten hinsichtlich von im Ausland erzielten Kapitalerträgen achten.

Für Kapitalgesellschaften

Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung (vGA)

a) Nachzahlungsverbot bei Pensionszusagen

Mit Urteil vom 6.4.2017 (Aktenzeichen 10 K 2310/15) hat sich das Finanzgericht Köln mit dem Nachzahlungs- und Rückwirkungsverbot bei Pensionszusagen und den vom Bundesfinanzhof entwickelten Erdienungsgrundsätzen befasst und dabei die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fortgeführt, zugleich aber auch die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Sachverhalts zugelassen.

Im Streitfall hatte eine GmbH (Stpfl.) ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer T, der 1944 geboren worden war, in 1991 eine Pensionszusage erteilt und ihm feste monatliche Versorgungsbezüge i.H.v. rd. 4.600 € ab der Erreichung seines 65. Lebensjahrs zugesagt. Eine Anpassung laufender Renten war nicht vorgesehen (sog. „Festbetragszusage“). Der Eintritt des Versorgungsfalles war nach dem Geschäftsführervertrag zudem allein an das Erreichen der Altersgrenze geknüpft.

Eine Woche vor T's 65. Geburtstag wurde eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der GmbH abgehalten, in welcher beschlossen wurde, dass sich dessen Pension auf monatlich 900 € reduzieren solle, solange dieser weiterhin als Geschäftsführer der GmbH mit Gehalt tätig sei; in gleicher Höhe reduziere sich sein derzeitiges Aktivgehalt (volle Anrechnung). Zugleich solle sich die vorgesehene volle monatliche Pension angemessen erhöhen, und zwar um monatlich 0,5 %. Ab Januar 2010 sollte T dann als freier Mitarbeiter tätig sein und Versorgungsbezüge beziehen.

Im Dezember 2009 übertrug die GmbH die gegenüber T bestehende Versorgungsverpflichtung gegen Zahlung einer als Betriebsausgabe gebuchten Einmalprämie i.H.v. rd. 644 T€ auf eine Unterstützungskasse und löste ihre Pensionsrückstellung i.H.v. 573 T€ für T gewinnwirksam auf.

Das Finanzamt vertrat dazu die Auffassung, dass die Zusage, die Versorgungsbezüge wegen der Weiterbeschäftigung Ts als Geschäftsführer um monatlich 0,5 % zu erhöhen, eine Anpassung der künftigen Rentenleistungen darstelle, weil sie unmittelbar vor Fälligkeit der Leistungen auf Grund der maßgeblichen Pensionszusage aus dem Jahr 1991 getroffen worden sei. Wegen Verstoßes gegen das bei einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer zu beachtende Rückwirkungsverbot führe diese Anpassung im Grundsatz zu einer vGA. Demzufolge hätten bei der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf die Unterstützungskasse grundsätzlich keine höheren Versorgungsansprüche zu Grunde gelegt werden dürfen als die bei Erreichen des vertraglichen Pensionsalters zugesagten. Im Streitfall wurden daher (unter Berücksichtigung einer Anpassung an die Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten um 1,2 %) von der Zahlung an die Unterstützungskasse rd. 29 T€ als vGA gewertet.

Das Finanzgericht hat die dagegen gerichtete Klage der GmbH abgewiesen und wie folgt argumentiert:

– Zuwendungen eines Trägerunternehmens für Versorgungsleistungen an ihren Gesellschafter-Geschäftsführer sind nicht abziehbar, wenn sich die Versorgungs-

Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter- Geschäftsführer

Streitfall:

Änderung einer Pensionszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer kurz vor Leistungsbeginn.

Finanzgericht Köln:
Nachträgliche Pensionszusagen
unterliegen dem Rückwirkungsverbot und stellen daher eine vGA dar.

Grund ist, dass die (nachträgliche)
Zusage bei ihrer Erteilung nicht
mehr erdienbar ist.

Die Revision war zwar zugelassen,
das Urteil ist aber dennoch rechtskräftig geworden.

leistungen durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst und somit als vGA darstellen würden.

– Auf Grund des Rückwirkungsverbots sind nachträgliche Pensionszusagen gegenüber einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer ebenso untersagt wie die nachträgliche Erhöhung von Pensionszahlungen, wenn die Zusage für bereits in der Vergangenheit geleistete Dienste erteilt wird. Derartige nachträgliche Vereinbarungen führen grundsätzlich zur Annahme einer vGA.

– Versorgungszusagen einer Kapitalgesellschaft gegenüber ihrem Gesellschafter sind i.d.R. dann gesellschaftsrechtlich veranlasst (und damit vGA), wenn die Zusage bei Erteilung nicht mehr erdienbar ist, d.h., wenn die Pensionszusage erst **nach dem 60. Lebensjahr** erteilt worden ist bzw. wenn der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Zusage der Pension und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand (vorgesehene Dienstzeit) nicht **mindestens 10 Jahre** beträgt.

– Diesen Alters- bzw. Zeitgrenzen für die Erdienbarkeit ist auch in den Fällen der nachträglichen Erhöhung einer bereits erteilten Pensionszusage eine ebenso starke Indizwirkung wie bei Erstzusagen beizumessen.

– Die im Streitfall vorgenommene Erhöhung der zu gewährenden Zahlung (monatlich 0,5 %) ist nach Auffassung des Finanzgerichts zwar durchaus angemessen. Gleichwohl liege eine vGA vor, weil keine Anrechnung der Pension auf die Geschäftsführerbezüge im Sinne eines echten „Verlusts“ von Teilen der bereits von T erdienten Altersrente vereinbart worden war.

– Steuerunschädlich wäre allerdings die unveränderte Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers nach Erreichen des vereinbarten Pensionsalters unter gleichzeitiger Auszahlung einer Pension im Falle der vollen Anrechnung der Pension auf das Aktivgehalt (oder umgekehrt) möglich.

– Die höchstrichterlich noch nicht entschiedene Frage, ob eine Rentenerhöhung zum Ausgleich einer auf Grund der Weiterbeschäftigung des Gesellschafter-Geschäftsführers verkürzten Bezugsdauer unabhängig von den allgemeinen Grundsätzen des erforderlichen Erdienungszeitraums steuerlich anzuerkennen ist, hat das Finanzgericht Köln eindeutig verneint.

Hinweis: Zwar hatte das Finanzgericht die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen, das Urteil ist mittlerweile aber rechtskräftig geworden.

b) Rückabwicklung eines eine vGA auslösenden Vorgangs

Mit seinem Urteil vom 10.5.2017 (Aktenzeichen 3 K 1157/16) hat das Finanzgericht Nürnberg in Fortführung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entschieden, dass die Rückabwicklung eines eine vGA auslösenden Vorgangs nicht zur Rückgängigmachung der vGA führt (Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, Aktenzeichen VIII B 66/17).

Im konkreten Streitfall waren in 2010 von einer (Mutter-)GmbH gehaltene GmbH-Geschäftsanteile auf einen nahen Angehörigen des Alleingesellschafters „unentgeltlich als Schenkung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge“ übertragen worden. Das Finanzamt nahm i.R.d. Veranlagung der die Anteile übertragenden GmbH zur Körperschaftsteuer 2010 eine vGA an. Die Anteilsübertragung wurde in 2014 mit notariellem Vertrag wegen Fehlens einer Geschäftsgrundlage

durch Rückabtretung der Geschäftsanteile rückgängig gemacht. Die Parteien hätten bei Abschluss des ersten Vertrags nicht bedacht, dass sich die Übertragung steuerlich als vGA der übertragenden GmbH mit anschließender Schenkung darstelle. Hätten sie dies bedacht, hätten sie eine andere Gestaltung gewählt oder von der Übertragung insgesamt Abstand genommen.

Dazu hat das Finanzgericht Nürnberg festgestellt, dass die festgesetzten Kapitalerträge aus der vGA nicht rückwirkend durch die Rückabwicklung der Anteilsübertragung beseitigt wurden, weil nach herrschender Auffassung die Rechtsfolgen einer vGA eben nicht dadurch rückgängig gemacht werden können, dass der zur vGA führende Geschäftsvorfall nachträglich wieder aufgehoben wird. Dass der begünstigte Gesellschafter oder die begünstigte nahestehende Person auf Grund gesetzlicher Vorschriften, einer entsprechenden Satzungsklausel oder infolge individualrechtlicher Abreden und Vorbehalte (z.B. „Steuerklauseln“) verpflichtet sein kann, den erlangten Vorteil an die Kapitalgesellschaft zurück zu übertragen, ändere daran nichts.

Hinweis: Von diesem Sachverhalt zu trennen sind Gestaltungen, bei denen die Vertragsparteien bei Übertragungen nach § 17 EStG eine bestimmte steuerliche Lastenverteilung ausdrücklich zum Vertragsgegenstand machen. Eine solche Gestaltung kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs dazu führen, dass ausnahmsweise doch eine steuerliche Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Veräußerung – wegen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage – zu bejahen ist.

Finanzgericht Nürnberg:

Wird ein Vorgang, der zu einer vGA führt, aus diesem Grund wieder rückabgewickelt, führt das nicht zur Rückgängigmachung der vGA.

Termine für Steuerzahlungen

Januar 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	10.1. (Mittwoch)	15.1. (Montag)	7.1. (Sonntag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat; Vierteljahreszahler: für das abgelaufene Kalendervierteljahr</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler ohne Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p>			

Februar 2018			
Steuerart	Fälligkeit	Schonfrist bei Überweisung ¹	Einreichungsfrist bei Scheckzahlung
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Lohnsteuer (mit KiSt und SolZ)^{2,3} ▶ Umsatzsteuer^{2,4} 	12.2. (Montag)	15.2. (Donnerstag)	9.2. (Freitag)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Gewerbesteuer ▶ Grundsteuer⁵ 	15.2. (Donnerstag)	19.2. (Montag)	12.2. (Montag)
<p>¹ bei Überweisung innerhalb der Schonfrist entsteht kein Säumniszuschlag (1 Prozent der Steuer für jeden angefangenen Monat); maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde</p> <p>² Lohnsteuer-Anmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können</p> <p>³ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat</p> <p>⁴ Monatszahler: für den abgelaufenen Monat oder bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; Vierteljahreszahler mit Dauerfristverlängerung: für das vorangegangene Kalendervierteljahr</p> <p>⁵ Vierteljahres- und Halbjahreszahler (siehe § 28 Abs. 1 und 2 GrStG)</p>			

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen
Linzer Straße 9a
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Gießen
Südanlage 5
35390 Gießen
T 0641 98 44 57-0
giessen@wpe-partner.de

Kiel
Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

Stade
Seminarstr. 1
21682 Stade
T 04141 9916-0
stade@wpe-partner.de

A member of  **HLB International**

A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel
RA, FA f StR Erik Spielmann, Gießen
StB Olaf Seidel, Bremen